

Satzung des Vereins

Etudes Sans Frontières – Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.

Vom 29. Oktober 2006

Geändert am 14. Januar 2007, 12. Dezember 2008, 03. Dezember 2010, 16. Dezember 2011, 06. Dezember 2013, 04. Dezember 2015, 02. Dezember 2016, 08. Dezember 2017, 24. November 2019, 15. November 2020 und 06. November 2021, 11. November 2022, 10. November 2023

Präambel

In der Absicht, respektvollen Austausch und solidarische Unterstützung über Landes- und kulturelle Grenzen hinaus zu fördern;

Und einen Beitrag zur selbstständigen, friedlichen und nachhaltigen Entwicklung in Staaten und Regionen zu leisten, die stark von Krieg oder seinen Folgen betroffen sind, hat sich der Verein *Etudes Sans Frontières - Studieren Ohne Grenzen* gegründet, um bedürftige Jugendliche und Studierende aus betroffenen Regionen zu fördern und ihnen besseren Zugang zu höherer Bildung zu ermöglichen.

Ziel ist dabei auch, Bewusstsein für die Zielregionen sowie die Bedeutung von Hochschulbildung schaffen.

Jedes relevante Handeln im Rahmen der Vereinsaktivität soll postkolonial reflektiert werden, wobei diese Reflexion als fortlaufender Lernprozess verstanden wird.

Der Verein erkennt sowohl seine innere Struktur als auch seine Aktivitäten betreffend, jegliche negative, insbesondere strukturelle Diskriminierung aufgrund von geographischer und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Sprache, äußerem Erscheinungsbild, Alter oder Studienfach an und bemüht sich um deren Verringerung. Der Verein selbst bekennt sich zu keiner religiösen, politischen oder ideologischen Anschauung.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Etudes Sans Frontières - Studieren Ohne Grenzen Deutschland“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Konstanz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wurde am 29. Oktober 2006 in Konstanz gegründet.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a. die ideelle und finanzielle Förderung von bedürftigen Jugendlichen und Studierenden in/aus Staaten und Regionen, die stark von Kriegshandlungen oder deren Folgen betroffen sind, insbesondere die Verbesserung ihres Zugangs zu höherer Bildung. Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung;
- b. die Förderung des interkulturellen Austausches mit den betroffenen Regionen;
- c. einen Beitrag zur nachhaltigen und eigenständigen Entwicklung in den betroffenen Ländern und Regionen zu leisten (Entwicklungszusammenarbeit) und für diese Zusammenarbeit ein höchstes Maß an Augenhöhe anzustreben;
- d. Bewusstsein für die Zielregionen sowie die Bedeutung von Hochschulbildung und rassistische Diskriminierung schaffen;
- e. Die Befähigung der Mitglieder zur Verwirklichung der in a) bis d) genannten Zwecke des Vereins;
- f. die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Verwirklichung der in a) bis d) genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere der Zweigvereine.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die finanzielle und ideelle Förderung von Studierenden in den betroffenen Ländern und Regionen an den dort ansässigen Hochschulen. In Ausnahmefällen kann ein Studium in Deutschland in Betracht gezogen werden oder bestehende Stipendiat:innen auch weltweit gefördert werden;
- b. die Förderung von weiteren Bildungsmaßnahmen, insbesondere für benachteiligte Jugendliche und Studierende in den betroffenen Ländern und Regionen;
- c. die Durchführung von Aktivitäten zur Verbesserung des Bildungsangebots in den betroffenen Ländern und Regionen;
- d. die Durchführung von Informations- und Kulturveranstaltungen;
- e. die Durchführung von Weiterbildungs- und Empowermentangeboten
- f. die Kooperationen mit dritten Organisationen, sowohl in den Projektregionen als auch in Deutschland, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind, oder den Verein in seiner Tätigkeit unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Fahrkostenzuschüsse und der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen sind möglich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird erworben durch Abgabe einer Beitrittserklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft juristischer Personen wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über Anträge zur Mitgliedschaft von juristischen Personen entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein wird auch durch die Mitgliedschaft in einem Zweigverein erworben. Mitglieder der Zweigvereine sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereins (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Ein Austritt aus dem Verein bedeutet auch den Austritt aus dem entsprechenden Zweigverein. Eine Mitgliedschaft in mehreren Zweigvereinen ist nicht möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein und dem Zweigverein,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein und dem Zweigverein.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen gröblich zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder aufgrund von schwerem diskriminierendem Verhalten. Ein Ausschluss aus dem Verein kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht nachkommt. Für einen Ausschluss, der nicht die Zahlung der Mitgliedsbeiträge betrifft, bedarf es vor dem Beschluss des Vorstands einer Beratung durch den Beirat. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, der dieser zur Abstimmung vorgelegt wird. Diese entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung endgültig. Das Mitglied hat das Recht zu der Versammlung eingeladen und angehört zu werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung,
 - c. die Revision,
 - d. der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:der Ersten Vorsitzenden, dem:der Zweiten Vorsitzenden, dem:der Kassenwart:in, sowie zwei bis sechs beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Nur natürliche Personen können Mitglied des Vorstands werden. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolge geklärt ist.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er hat unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Beschluss und Freigabe von Mittelausgaben gemäß der Finanzrichtlinie,
 - c. Beschluss von Kooperationen mit dritten Organisationen, die im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke tätig sind.
 - d. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben und deren Finanzierung unter Einhaltung der Vorgaben durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (6) Die Einladung zur Vorstandssitzung wird im allgemeinen Vereinsrecht geregelt und bedarf darüber hinaus keiner besonderen Form. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder online über die interne Kommunikationsplattform des Vereins gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet mit dem Geschäftsjahr des amtierenden Vorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre Leitung übernimmt der:die Erste Vorsitzende, ist jedoch befugt, die Leitung teilweise oder ganz abzugeben. Die Mitgliederversammlung muss die Vertretung bestätigen oder darf eine Alternative vorschlagen. Abweichend von Satz 2 hat die Mitgliederversammlung jederzeit das Recht, aus ihrer Mitte eine andere Person als Versammlungsleitung zu wählen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

- d. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - e. Beschlussfassung über die Vereinsstrategie
 - f. Entgegennahme des Jahresberichtes über das laufende Geschäftsjahr und der Revision über das vorangegangene Geschäftsjahr.
 - g. Revision und gegebenenfalls Korrektur von Entscheidungen des Vorstands
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - j. Beschlussfassung von Richtlinien zur Arbeit des Vereins und seiner Organe
 - k. weitere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist Aufgabe des:der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung des:der Zweiten Vorsitzenden. Sie erfolgt per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden zweiten Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine schriftliche Einladung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
- a. das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b. mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder
 - c. Alle gewählten Mitglieder der Revision zurücktreten.
 - d. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist Aufgabe des:der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung des:der Zweiten Vorsitzenden und per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden zweiten Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine schriftliche Einladung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.
- (6) Antragsfrist: Jedes Mitglied kann bis sechs Wochen vor Beginn der ordentlichen MV und zwei Wochen vor Beginn der außerordentlichen MV Anträge schriftlich einbringen. Sämtliche Anträge an die MV müssen mit der Einladung zur MV bekannt gemacht werden. Nach Ablauf der Antragsfrist sind Anträge nur noch als Initiativanträge zulässig. Auflösung des Vereins, Satzungs- und Zweckänderungen und Änderungen der Beitragsordnung können nicht Gegenstand eines Initiativantrags sein
- (7) Die Vereinsorgane im Sinne des §6, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung selbst, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind für die Dauer eines Jahres entsprechend des Geschäftsjahres im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Person als Vertretung für den Verband Deutscher Studierendeninitiativen e.V. (VDSI). Der Vorstand kann jederzeit weitere Vertretende für den VDSI ernennen. Falls keine Person in das Amt gewählt wird oder der:die Vertretende sein:ihr Amt aufgibt, ist es Aufgabe des Vorstands eine neue Vertretung zu ernennen oder die Aufgabe selbst zu übernehmen. Wiederwahl ist möglich.

(9) Für Personenwahlen gilt:

- a. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat jeweils so viele Stimmen, wie Kandidierende zur Wahl antreten;
- b. Stimmenhäufung ist nicht möglich;
- c. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der sie:ihn betreffende Stimmen erreicht hat;
- d. Wird bei der Wahl die erforderliche Mehrheit von mehr Kandidierenden erreicht als es zu besetzende Positionen gibt, sind die Kandidierenden mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(10) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, unabhängig, ob es sich um ordentliche oder Fördermitglieder handelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich oder per Scan bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 weitere Stimmen vertreten.

(11) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 8a virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll regelhaft als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann aber virtuell stattfinden, wenn eine Ausrichtung als reine Präsenzveranstaltung nicht möglich oder verhältnismäßig ist.
- (2) Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt wird trifft der Vorstand. In der Ladung ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung virtuell stattfindet.
- (3) Soweit in diesem Paragrafen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Satzung auch für virtuelle Mitgliederversammlungen entsprechend. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt dem Vorstand unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt das Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die Versammlungsleitung die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmenden mitteilen kann. Alle Teilnehmenden haben an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Mitgliederversammlung nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.
- (5) Bei Abstimmungen hat sich die Versammlungsleitung durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt.
- (6) Falls es zum Abriss von Verbindungen kommt, liegt es im Ermessen der Versammlungsleitung eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festzulegen, damit sich die betroffenen Teilnehmenden wieder mit dem System verbinden können.

§ 8b Hybride Mitgliederversammlung

- (1) Findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt, kann der Vorstand beschließen, dass eine Teilnahme auch virtuell möglich ist.

- (2) Die Versammlungsleitung ist dafür zuständig, die beiden Versammlungsteile (virtuell und in Präsenz) geeignet zusammenzuführen. Dabei gilt für den virtuellen Versammlungsteil § 8a, für den Versammlungsteil in Präsenz § 8.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Ergebnisse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von der Versammlungsleitung sowie der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Diese Beurkundungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Regionale Untergliederungen

- (1) Es sind regionale Untergliederungen (Lokalgruppen) vorgesehen, diese können als
 - a. unselbstständige Untergliederungen oder als
 - b. selbstständige Zweigvereinebestehen.

§ 10a Zweigvereine

- (1) Zweigvereine werden als gemeinnützige, eingetragene Vereine gegründet. Sie sind Teil der Organisation des Vereins (Etudes Sans Frontières - Studieren Ohne Grenzen Deutschland e.V.) (nachfolgend der „Hauptverein“).
- (2) Die Satzung des Zweigvereins hat den Anforderungen der Gemeinnützigkeit zu entsprechen und darf der Satzung des Hauptvereins nicht widersprechen. Sie ist dem Hauptverein vorzulegen und bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Der zustimmende Beschluss ist mit einer Stimmmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zu fassen. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen der Satzung und Richtlinien des Hauptvereins vor. Bei Unstimmigkeiten entscheidet letztendlich die Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
- (3) Zweigvereine erfüllen ihre Aufgaben im eigenen Namen durch eigene dafür handlungsfähige Organisationen. Sie sind den Zielen des Hauptvereins verpflichtet.
- (4) Zweigvereine nehmen in ihren lokalen Tätigkeitsbereichen insbesondere die Aufgaben der Ausrichtung von lokalen Veranstaltungen, der Pflege von Kontakten und Kooperationen vor Ort, der Mitgliederwerbung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Pressearbeit wahr. Außerdem führen Zweigvereine Aktionen und Projekte zur Verwirklichung ihrer Zwecke nach §2 in ihrer Region und im Ausland durch.
- (5) Zweigvereine führen in ihrem Namen außer dem Namen „Studieren Ohne Grenzen“ einen den regionalen Tätigkeitsbereich in Deutschland kennzeichnenden Zusatz. Sie führen das gleiche Logo wie der Hauptverein.
- (6) Der Vorstand von Zweigvereinen besteht mindestens aus dem:der Ersten Vorsitzenden, dem:der Zweiten Vorsitzenden und dem: der Kassenwart:in.
- (7) Zweigvereine sind an von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins beschlossene Richtlinien gebunden, sofern dies in der Richtlinie nicht explizit ausgeschlossen wird und dies die Vereinsautonomie des Zweigvereins nicht unzulässig einschränkt. Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung von Zweigvereinen beschlossen werden, dürfen der Satzung und den Richtlinien des Hauptvereins nicht widersprechen.

- (8) Der Vorstand von Zweigvereinen hat die Pflicht, dem Vorstand des Hauptvereins für jedes Geschäftsjahr den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss vorzulegen. Dies hat spätestens 4 Wochen nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Zweigvereins zu erfolgen.
- (9) Der Vorstand von Zweigvereinen informiert den Vorstand des Hauptvereins zeitnah über neue Zielregionen, Projekte, Partnerschaften und Großförderungen.
- (10) Eine Auflösung des Hauptvereins bewirkt auch eine Auflösung der Zweigvereine.
- (11) Zweigvereine können sich durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung selbst auflösen. Das Vermögen aufgelöster Zweigvereine fällt dem Hauptverein zu.

§ 10b Finanzielle Unterstützung von Zweigvereinen

Die wirtschaftliche Unterstützung von als gemeinnützig im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung anerkannten Zweigvereinen durch den Hauptverein unter dem Vorbehalt der satzungsgemäßen Verwendung ist zulässig.

§ 11 Besondere Vertreter:innen

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem:einer Geschäftsführer:in übertragen, der:die den Verein insoweit als besondere Vertretung nach §30 BGB vertreten kann.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Sachgebiete, z.B. Auslandsvertretung, Koordination von unselbstständigen Untergliederungen im Inland oder Ablegern des Vereins im Ausland oder zur Durchführung von Kontrollen und Evaluation, eine besondere Vertretung gemäß §30 BGB bestellen.
- (3) Sind die zur besonderen Vertretung bestellten Personen hauptamtlich angestellt, so muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 12 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revision, die aus mindestens zwei Personen besteht.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Revision aus, sind die verbliebenen Mitglieder der Revision berechtigt, ein kommissarisches Revisionsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Revisionsmitglieder bleiben bis zum Ende der Amtszeit im Amt.
- (3) Treten alle gewählten Mitglieder der Revision zurück, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Antrags- und Ladungsfristen sind in der Satzung geregelt.
- (4) Die Aufgaben der Revision sind die Überprüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts sowie die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (5) Die Revision ist berechtigt, sämtliche Dokumente des Vereins einzusehen sowie an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat ist Ansprechpartner für Vorstand, Lokal- und Projekt- und Arbeitsgruppen und jedes einzelne Mitglied zu allen Sachfragen, insbesondere zu Organisationsstrukturen, Arbeitsprozessen

und inhaltlichen Projekten des Vereins. Zudem berät er über konzeptionelle Zukunftsfragen und kann bei internen Abläufen von einzelnen Vereinsorganen als Vermittler angerufen werden.

- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Personen. Bis zu 6 Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zusätzlich könnten weitere Mitglieder des Beirats bis zur Personenhöchstzahl vom Vorstand für eine Amtszeit von Dauer eines Jahres entsprechend des Geschäftsjahres ernannt werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, sämtliche Dokumente des Vereins einzusehen, sowie an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die Mitglieder des Beirats können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Nicht abgegebene Stimmen, Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen werden als NEIN-Stimmen gezählt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller ausstehenden rechtmäßigen Verbindlichkeiten an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung.